



Aktenzeichen: Pet 2-19-15-7613-040218

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.04.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Gleichstellung von privat und gesetzlich versicherten Eltern im Falle einer Erkrankung betreuungspflichtiger Kinder gefordert.

Begründet wird dies im Wesentlichen mit der Benachteiligung von privat versicherten Eltern im Krankheitsfall betreuungspflichtiger Kinder aufgrund fehlenden Anspruches auf von der Krankenkasse bezahlte Freistellung im Beschäftigungsverhältnis.

Zu den Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde. Es gingen 215 Mitzeichnungen sowie 48 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Zuschriften verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) mehrmals Gelegenheit gegeben, seine Ansicht zu der Eingabe darzulegen.

Darüber hinaus hat der Ausschuss das Verfahren nach § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der 19. Legislaturperiode eingeleitet und eine Stellungnahme des Ausschusses für Familien, Senioren, Frauen und Jugend angefordert, da die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Fachausschuss betraf (BT-Drucksache 19/26527). Der Ausschuss hat die Petition innerhalb der 19. Wahlperiode nicht in seine Beratungen einbezogen.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens des BMG angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Für die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass für einen gesetzlich krankenversicherten Elternteil nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) dann ein Anspruch auf Krankengeld besteht, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass dieser Elternteil zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege seines erkrankten und gesetzlich versicherten Kindes der Arbeit fernbleibt, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Voraussetzung zur Geltendmachung des Anspruchs ist damit, dass sowohl der jeweilige Elternteil als auch das Kind gesetzlich krankenversichert sind. Dass auch das Kind gesetzlich krankenversichert sein muss, stimmt mit der begrenzten Aufgabenstellung der GKV überein, die bei ihr Versicherten vor krankheitsbedingten finanziellen Risiken zu schützen. Da der Versicherungsfall Krankheit, der den Betreuungsbedarf auslöst, in der Person des Kindes eintritt, betrifft die Frage der finanziellen Absicherung die Reichweite der Krankenversicherung des Kindes. Gehört das Kind – ebenso wie der betreuende Elternteil – der GKV an, ist die Pflicht zur zusätzlichen Entgeltersatzleistung aus der GKV als systemgerecht anzusehen, weil sie zugleich ein Krankheitsrisiko dieser Solidargemeinschaft mit abdeckt. Ist das Kind hingegen in einem anderen Krankenversicherungssystem abgesichert – zum Beispiel in der privaten Krankenversicherung (PKV) – und wird der Entgeltausfall der betreuenden Bezugsperson als Krankheitsnebenkosten von diesem Sicherungssystem nicht erfasst, ist das kein Grund, die GKV dafür einstehen zu lassen. Diese Rechtslage ist auch durch ein Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) bestätigt worden (vgl. BSG-Urteil vom 31. März 1998, Aktenzeichen B 1 KR 9/96 R).

In der PKV ist eine dem Kinderkrankengeld vergleichbare Leistung grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine Ausnahme hiervon stellt lediglich der Basistarif dar. Dessen Vertragsleistungen sind in Art, Umfang und Höhe mit den Leistungen der GKV vergleichbar (§ 152 Abs. 1 Satz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz). Deshalb ist in diesem Tarif, anders als in den übrigen Tarifen der PKV, ein Anspruch auf Krankentagegeld bei



Erkrankung eines Kindes gesetzlich vorgeschrieben. Wie in der GKV entfällt auch bei einer Versicherung im Basistarif der Anspruch auf Krankengeld wegen Erkrankung des Kindes, wenn gegen den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin ein Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung besteht.

Es ist darauf hinzuweisen, dass für Kinder eines GKV-Mitglieds erleichterte Zugangsmöglichkeiten zur GKV bestehen. Erfüllt ein Kind die Voraussetzungen für die beitragsfreie Familienversicherung (§ 10 SGB V) nicht (mehr) oder nur deswegen nicht, weil der mit dem Kind verwandte, höher verdienende Ehegatte oder Lebenspartner des Mitglieds selbst nicht Mitglied der GKV ist (§ 10 Abs. 3 SGB V), so setzt sich die Versicherung kraft Gesetzes als freiwillige Mitgliedschaft in der GKV fort, es sei denn, das Mitglied erklärt innerhalb von zwei Wochen nach Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeiten seinen Austritt (§ 188 Abs. 4 SGB V) oder das Kind kann der GKV als freiwilliges Mitglied beitreten. Der Beitritt ist der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Beendigung einer bisherigen Familienversicherung oder drei Monaten nach Geburt des Kindes anzugeben (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nummer 2 SGB V). Der Anspruch des GKV-Mitglieds auf Krankengeld bei Erkrankung des Kindes ist auch bei freiwillig versicherten Kindern gegeben.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.